

Würzburg, 03.06.2018

Positionspapier der Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo) zum Thema „Studieren mit psychischer Störung – Chancengleichheit auch bei Prüfungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bundesweite Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo) hat auf ihrer 27. Tagung vom 31.05.2018 – 03.06.2018 in Würzburg mit 246 Teilnehmenden aus 41 Fachschaften der deutschen, österreichischen und schweizerischen Hochschulen die folgende Position zum Thema „Studieren mit psychischer Belastung“ beschlossen:

Der PsyFaKo e.V. als Vertretung aller Psychologiestudierenden des deutschsprachigen Raumes sieht einen dringenden Handlungsbedarf, was die Situation von Studierenden mit psychischen Störungen angeht. Wir wollen gemeinsam mit unseren Hochschulen und deren Gremien/Prüfungsausschüssen, den Studierendenvertretungen und allen weiteren Beteiligten an einer Lösung arbeiten. Wir sehen hier einen besonderen Bedarf, da Studierende mit diesen „nicht sichtbaren“ Erkrankungen nach wie vor weit weniger Hilfen, wie zum Beispiel in Prüfungssituationen erhalten, als dies analog Studierenden mit „sichtbaren“ Erkrankungen gewährt wird. Bei unseren Forderungen orientieren wir uns an den Prinzipien der Entstigmatisierung, Aufklärung, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit.

Problembeschreibung

Im Rahmen einer Aussprache anlässlich der PsyFaKo im Juni 2018 wurde die Situation von Studierenden mit psychischer Störung diskutiert. Diese Störungen sind ein weit verbreitetes und massiv belastendes Phänomen, das jeden Studierenden treffen kann und je nach Schätzung etwa jede*n Vierte*n betrifft (vgl. Jacobi et al. 2014; Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks). Es wurde diskutiert, welche Hürden dazu führen, dass Betroffene von Studienabbruch und bedeutsamen psychosozialen Beeinträchtigungen bedroht sind. Studierende, aber auch Universitätsangehörige, kennen die Beratungsangebote und die Rechte der Studierenden im Falle einer psychischen Störung oft nicht. Außerdem befürchten Studierende, Opfer von Stigmatisierung durch Dozent*innen, Arbeitgeber*innen, oder Teilen der Gesellschaft zu werden. Sie trauen sich dann nicht, offen und hilfesuchend mit ihrer Störung umzugehen. Besonders relevant aus unserer Sicht ist die Situation rund um die Prüfungen. Die regelmäßigen, stressigen Situationen prägen massiv und über Monate hinweg unser psychosoziales Leben. Insbesondere Studierende mit psychischer Störung sind davon betroffen, obwohl gerade ihnen zusätzliche Unterstützung in Form von Nachteilsausgleichen zusteht. Dieser laut Deutschem

Studentenwerk „gesetzlich verankerte“ Anspruch begründet sich über den stigmatisierenden Begriff „Behinderung“, der im Sozialgesetzbuch definiert wird als „körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, die [...] an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (SGB IX § 2 Abs. 1, gültige Fassung seit 01.01.2018). Entsprechend der UN-BRK (Art. 1 und Präambel) müssen in diesem Fall die „Barrieren“ abgebaut werden, die eine volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern. Wie an Beispielen gezeigt wurde, ist bereits in einigen Prüfungsordnungen festgelegt, dass bei „Glaubhaftmachung“ einer solchen Beeinträchtigung ein Nachteilsausgleich gewährt werden soll. Hier treten mehrere Probleme auf, die unseren gemeinsamen Einsatz erfordern:

1. Jurist*innen wie Patrick Hechler (ehem. Universität Gießen) aber auch Dr. Christiane Schindler, Leiterin der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung beim Deutschen Studentenwerk, bemängeln, dass Prüfungsausschüsse einen Nachteilsausgleich „pauschal“ verweigern und hier die nichtsichtbaren Erkrankungen „stigmatisiert“ sind (vgl. Freie Presse Chemnitz vom 21.03.2018).
2. Der Prüfungsausschuss ist in fast jedem Fall mehrheitlich oder vollständig mit Personen besetzt, die nicht über ausreichende klinisch-diagnostische oder psychologische bzw. psychotherapeutische Kompetenzen verfügen können, gleichzeitig aber das Vorliegen einer psychischen Störung und den entsprechenden Nachteilsausgleich prüfen sollen.
3. Bei dieser Prüfung können laut Aussagen von betroffenen Studierenden selbst ärztliche Atteste (z.B. von Hausarzt*in, Psychotherapeut*in, Psychiater*in) ignoriert werden, die zur Glaubhaftmachung eingereicht wurden.
4. Auch wenn ein Nachteilsausgleich von dem Prüfungsausschuss bewilligt wird, müssen Betroffene ihn mitunter bei allen Professor*innen für jede einzelne Prüfung geltend machen. Das ist eine demütigende Erfahrung mit Stigmatisierungspotential und daher eine weitere Hürde, um den zustehenden Nachteilsausgleich in Anspruch zu nehmen. Außerdem kann auf diese Weise selbst ein gewährter Nachteilsausgleich verhindert werden.
5. Zusätzlich sehen wir hier das grundlegende Recht auf informationelle Selbstbestimmung gefährdet (vgl. GG Art. 2 Abs. 1, Europäische Menschenrechtskonvention Art 8 Abs. 1), da höchstpersönliche und sensible Gesundheitsdaten weitergegeben werden müssen.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie Prüfungsamt oder Prüfungsausschüsse transparent und kompetent eine Prüfungsfähigkeit diagnostizieren können, zumal bei anderen Fachrichtungen als Psychologie. Außerdem wurden Ablehnungen mehrfach mit einem Urteil des BVerwGH (AZ 7 B 210/85) vom Dezember 1985 begründet, obwohl dieses nicht der aktuellen Rechtsauffassung entspricht (vgl. SGB,

UN-BRK), wissenschaftlich nicht haltbar ist (vgl. multifaktorielle biopsychosoziale Ätiologiemodelle psychischer Störungen) und sich auf einen nicht vergleichbaren Einzelfall bezieht (Studentin mit bipolarer affektiver Störung, die eine vierte Prüfung/Wiederholung beantragte).

Wir loben, dass es an einigen Hochschulen bzw. Studiengängen, über Modalitätswechsel, Erhöhung der Studienzeit, Urlaubssemester, unbegrenztem Zeitraum zwischen Nicht-Bestehen und Wiederholungsprüfung u.Ä. eine Erleichterung für Studierende mit psychischen Störungen möglich ist. Gleichwohl sind dies Einzelfalllösungen, die mit hohen bürokratischen und strukturellen Barrieren verbunden sind, statt diese abzubauen. Außerdem weisen wir deutlich darauf hin, dass Widersprüche und der Klageweg insbesondere aus Sicht der Studierenden immer eine höchst riskante, rufschädigende und kaum zu gewinnende Ausnahmesituation bedeuten, was zu der geringen Anzahl an Beschwerden und laufenden Gerichtsverfahren geführt haben dürfte.

Unsere Forderungen

Analog zum Memorandum zum Verständnis und zur Überwindung von Stigma bei Suchterkrankungen des Expertenkreises um Prof. Georg Schomerus (2017) fordern wir, dass Betroffene gezielt dabei unterstützt werden, sich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung, auch aufgrund struktureller Barrieren, zu wehren. Um gemeinsam an einer Verbesserung der Lage Betroffener zu arbeiten, fordern wir folgende Schritte für Studienordnungen aller auslaufenden und gegenwärtigen Abschlüsse einschließlich Bachelor, Master und Diplom:

- Hochschulen sollen eine Übersicht von Hilfsangeboten, Präventionsmaßnahmen und die Rechte der Studierenden besonders im Prüfungsfall leicht erreichbar zur Verfügung stellen, z.B. als Handreichung/Flyer, als Webseite oder im Rahmen von Vorträgen während der Erstsemester-Einführungsveranstaltungen, sog. „Ersti-Wochen“.
- Hochschulen sollen die Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse für die Lage und die Rechte von Studierenden mit psychischer Störung sensibilisieren, z.B. durch Rundschreiben und Schulungen.
- Prüfungsämter / Prüfungsausschüsse sollen Atteste von ausgewiesenen Expert*innen (Fachärzt*innen für Psychiatrie/Neurologie, ärztliche und psychologische Psychotherapeut*innen, Amtsärzt*innen, Hausärzt*innen mit psychotherapeutischer/psychiatrischer Zusatzqualifikation) anerkennen,
 - o einschließlich eventuell vermerkter Empfehlungen für die Durchführung eines Nachteilsausgleichs,
 - o unabhängig von einer eventuellen Behandlung oder Nicht-Behandlung erfolgen,
 - o ohne dass auf dem Attest eine Diagnose oder die Symptomatik vermerkt wird.

Die Ablehnung des Attests soll vom Prüfungsausschuss gegenüber einer noch einzurichtenden, unabhängigen Clearingstelle begründet werden.

- Falls zutreffend: Abschlusszeugnisse und Notenübersichten dürfen keinen Hinweis auf eventuell gewährte Nachteilsausgleiche enthalten, um einer weiteren Stigmatisierung vorbeugen zu können

Langfristig regen wir an, die Entscheidung über die entsprechende Form des Nachteilsausgleiches nicht vom jeweiligen Prüfungsamt/Prüfungsausschuss treffen zu lassen, sondern von der entsprechend zusammengesetzten unabhängigen Clearingstelle (noch einzurichten mit Jurist*in, klinischer Psycholog*in) analog zur Ethikkommission. Schließlich regen wir an, dass für ein von der Hochschule verlangtes amtsärztliches Attest keine Kosten erhoben werden sollen bzw. diese sozialverträglich durch die Hochschule zu erstatten sind.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.
gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz



Maximilian Adler
Universität Magdeburg



Gesa Götte
Universität Magdeburg



Maria Heuring
Universität Würzburg



Sepehr Yar Moammer
Universität Koblenz-Landau



Lea Sassen
Universität Hildesheim



Alisa Uder
Universität Koblenz-Landau